

Verfahrensordnung

für das

Prüfungswesen

des

Judo-Verbandes Pfalz e.V.



Inhaltsübersicht:

1 Prüfungsberechtigung

- 1.1 Erwerb einer Prüferlizenz
- 1.2 Verlängerung einer Prüferlizenz
- 1.3 Anmeldung zum Lizenzlehrgang
- 1.4 Lehrgangsinhalte

2 Prüfungskommissionen

- 2.1 Kyu-Prüfungen
- 2.2 Dan-Prüfungen

3 Organisation und Durchführung von Prüfungen

3.1 Kyu-Prüfungen

- 3.1.1 Anmeldung von Kyu-Prüfungen
- 3.1.2 Verfahrensweise nach durchgeführten Kyu-Prüfungen
- 3.1.3 Prüfungsmaterial
- 3.1.4 Voraussetzungen zur Teilnahme an Kyu-Prüfungen
- 3.1.5 Vorbereitungszeiten
- 3.1.6 Mindestalter
- 3.1.7 Prüfungspartner
- 3.1.8 Graduierung ohne förmliche Prüfung
- 3.1.9 Prüfung außerhalb des Vereines

3.2 Dan-Prüfungen

- 3.2.1 Allgemeines
- 3.2.2 Anmeldung zu Dan-Prüfungen
- 3.2.3 Dan-Vorbereitungslehrgänge
- 3.2.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Dan-Prüfungen
- 3.2.5 Vorbereitungszeiten
- 3.2.6 Verkürzung der Vorbereitungszeiten
- 3.2.7 Prüfungspartner
- 3.2.8 Prüfungen außerhalb des Verbandes

3.3 Kosten und Gebühren

4 Nachträgliche Graduierungseinträge

- 4.1 Zweitausstellung eines Judopasses
- 4.2 Graduierungen lt. 3.1.4 Sonderregelungen

5 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

6 Vergabe von Graduierungen durch Anerkennung

7 Verleihung von Graduierungen

8 Bewertung von Prüfungen

- 8.1 Kyu-Prüfungen
- 8.2 Dan-Prüfungen

Der Judo Verband Pfalz organisiert sämtliche Kyu- und Dan-Prüfungen innerhalb seines Geschäftsbereiches im Judo und sorgt für deren korrekte Durchführung.

Während die **PRÜFUNGSORDNUNG** (seit 01.08.05 bundeseinheitlich für Kyu-Grade) die judotechnischen Inhalte vorgibt, regelt die **VERFAHRENSORDNUNG** die organisatorische Abwicklung der Prüfungen.

Behinderten Judokas ist eine Prüfung mit Einschränkungen, entsprechend ihrer Behinderung, in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan), zu gewähren.

1 PRÜFUNGSBERECHTIGUNG

Im Judo Verband Pfalz können Kyu-Prüfungen nur von Judokas abgenommen werden, welche im Besitz einer gültigen JVP-Prüferlizenz sind.

Sie werden von den ausrichtenden Vereinen vorgeschlagen und vom Verband bestätigt.

Für Dan-Prüfungen werden die PrüferInnen von dem/der zuständigen Referenten/in ausgewählt.

1.1 ERWERB EINER PRÜFERLIZENZ

Folgende Voraussetzungen für den Erwerb einer Prüferlizenz müssen erfüllt sein und vor Lehrgangsbeginn nachgewiesen werden:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz eines vom DJB, bzw. JVP anerkannten Dan-Grades
- Besitz eines gültigen Judopasses (Nachweis über Beitragsmarken)
- Besitz einer gültigen Lehrbefähigung (TR-C, B, A sowie FÜL-C,B,A und Diplom-Trainer)
- Besuch eines Prüferlehrganges für Neu-Lizenzen im JVP

Die Gültigkeitsdauer der Prüferlizenz im JVP beträgt 2 Jahre und endet jeweils zum 31.07.

1.2 VERLÄNGERUNG EINER PRÜFERLIZENZ

Vorraussetzung für die Verlängerung der Prüferlizenz ist die aktive Tätigkeit als PrüferInnen und TrainerInnen (Lizenzvoraussetzung für Trainer ab 2001) sowie die Teilnahme an einem eigens für die Lizenzverlängerung ausgeschriebenen Lehrgang. PrüferInnen ohne gültige Lehrbefähigung können nur dann ihre Lizenz verlängern, wenn diese ununterbrochen gültig war.

Als Nachweis der aktiven Prüfertätigkeit gelten die offiziellen Prüfungslisten.

Die gültige Lehrbefähigung muss durch Vorlage der entsprechenden Lizenz vor Lehrgangsbeginn nachgewiesen werden.

Die Prüferlizenz wird grundsätzlich um zwei Jahre verlängert und endet jeweils zum 31.07., sofern nicht die nachfolgende Sonderregelung zutrifft.

Sonderregelung:

Für Judokas im Besitz einer gültigen Trainer-B/A-Lizenz bzw. FÜL-B/A-Lizenz verlängert sich die Prüferlizenz um **drei** Jahre, wenn:

- sie die entsprechenden Verlängerungslehrgänge für ihre Lizenzen nachweisen
- sie die gültige Lizenz beim Lehrgang vorlegen
- sie regelmäßig als Prüfer/n und Trainer/n tätig waren
- ihnen nicht die Prüferlizenz entzogen wurde
- sich keine Änderungen in Prüfungs- oder Verfahrensordnung ergeben

1.3 ANMELDUNG ZUM LIZENZLEHRGANG

Die Vereine melden geeignete Judokas schriftlich mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Dan-Grad, Lehrbefähigungslizenz mit Gültigkeitsdauer, an den Lehr- und Prüfungsreferenten des JVP und bestätigen gleichzeitig deren Vereinsmitgliedschaft.

Lehrgänge zur Verlängerung der Prüferlizenz finden nach Möglichkeit im 1. Quartal eines Jahres statt, zum Erwerb der Prüferlizenz nach Möglichkeit im 4. Quartal.

Die Meldungen dienen als Grundlage für eine entsprechende Lehrgangsplanung und müssen spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn beim Lehr- und Prüfungsreferenten vorliegen.

1.4 LEHRGANGSINHALTE

- Grundsatz-/Verfahrensordnung (Neu-Lizenzen)
- Inhalte der Kyu-Prüfungsordnung in Theorie (Neu-Lizenzen)
- Bewertungskriterien (Neu-Lizenzen)
- Durchführung einer Kyu-Prüfung in Theorie und Praxis (Neu-Lizenzen)
- Aufgetretene Probleme und Verfahrensfehler (Verlängerung)
- Praktische und methodische Umsetzung der Kyu-Prüfungsordnung (Verlängerung)
- Technikschiulung bzgl. der Kyu-Prüfungsinhalte (Verlängerung)

2 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

2.1 KYU-PRÜFUNGEN

Vom 8. Kyu - 4. Kyu ⇒ 1 Prüfer (Mindestanforderung)

Vom 3. Kyu – 2. Kyu ⇒ 2 Prüfer (Mindestanforderung)

Für den 1. Kyu ⇒ 2 Prüfer (Fremdprüferregelung)

Wenn Kyu-Prüfungen der Fremdprüferregelung unterliegen, darf der/die zweite PrüferIn keine Trainertätigkeit im ausrichtenden Verein ausüben.

Wie der/die VereinsprüferIn, wird auch der/die FremdprüferIn vom ausrichtenden Verein vorgeschlagen und vom Verband, bei entsprechenden Voraussetzungen, bestätigt.

Sind bei einer Prüfung mehrere Prüfer eingesetzt, müssen diese getrennte, eigenverantwortliche Prüfungslisten führen. Alle Prüflinge (auch niedrigere Kyu-Grade) werden bei dieser Prüfung von beiden Prüfern bewertet. Die Urkunden und Pässe müssen dann von beiden Prüfern unterschrieben werden.

Die Prüfer führen eigenverantwortlich getrennte Prüfungslisten.

Pro PrüferIn, Prüfungskommission, Prüfung und Tag dürfen höchstens 20 Prüflinge geprüft werden.

2.2 DAN-PRÜFUNGEN

Eine Prüfungskommission bei Dan-Prüfungen besteht aus mindestens drei Prüfern, welche folgende Kriterien erfüllen müssen:

- PrüferIn kann nur sein, wer den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad selbst durch technische Prüfung erworben hat.
- Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.
- Ein/e PrüferIn darf nicht am gleichen Tag Prüfungsteilnehmer sein (weder Uke noch Tori)
- Ein/e PrüferIn sollte an einem Tag nur einmal einer Prüfungskommission angehören.

Pro PrüferIn, Prüfungskommission, Prüfung, und Tag sollten nicht mehr als 10 Prüflinge geprüft werden.

Alle PrüferInnen führen eigenverantwortlich getrennte Prüfungslisten und unterschreiben eigenhändig die Urkunden und die Judopässe.

3 ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des JVP können nur durchgeführt werden, wenn alle nachfolgenden Kriterien und Voraussetzungen erfüllt wurden:

Jede auftretende Problematik bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen oder Abweichung von der gültigen Verfahrensordnung muss im Vorfeld mit dem zuständigen Referenten abgeklärt werden.

3.1 KYU-PRÜFUNGEN

3.1.1 Anmeldung von Kyu-Prüfungen

Die Anmeldung einer Kyu-Prüfung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin bei dem/der zuständigen Referenten/in für das Prüfungswesen erfolgen, unter Angabe von:

- Ort der Prüfung
- Datum und Uhrzeit der Prüfung
- Name der Prüfer
- Anzahl der Prüflinge
- angestrebte Kyu-Graden

Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Sollte eine Prüfung zum angemeldeten Termin nicht stattfinden, muss der/die Prüfungsreferent/n davon in Kenntnis gesetzt werden.

3.1.2 Verfahrensweise nach durchgeführten Kyu-Prüfungen

Der Verein sorgt dafür, dass die Prüfungsunterlagen - innerhalb von 10 Tagen nach der Prüfung - an den/die Referenten/in im Prüfungswesen, bzw. die dazu bestimmte Stelle gesandt werden.

Die Prüfer sind für die korrekte Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung verantwortlich.

Sie nehmen die Eintragungen in den Pässen vor und unterschreiben eigenhändig die Passeintragung, die Prüfungsurkunde und die Prüfungsliste.

Die Prüfungsmarke wird entsprechend der abgenommenen Prüfung in den Pass geklebt.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke auf die Prüfungsliste geklebt.

Bei mehreren Prüfern werden eigenverantwortlich getrennte Prüfungslisten geführt.

3.1.3 Prüfungsmaterial

DJB-Prüfungsmarken, DJB-Prüfungsurkunden und Prüfungslisten sind über die Geschäftsstelle oder die dazu bestimmte Stelle des JVP zu beziehen.

Die Prüfungsliste zur Durchführung von Prüfungen nach der neuen Kyu-Prüfungsordnung steht auf der Homepage des JVP als Download zur Verfügung. Die Liste lässt sich mit Microsoft Word direkt ausfüllen oder als Vorlage ausdrucken.

Die Trainings- u. Prüfungskarten des DJB für Kyu-Prüfungen bis zum 5. Kyu müssen über den DJB, bzw. JSM GmbH (Judo-Sport-Marketing GmbH) bezogen werden (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.1999).

3.1.4 Voraussetzungen zur Teilnahme an Kyu-Prüfungen:

- Mitgliedschaft in einer dem JVP angegliederten Institution
- Vorlage eines gültigen Judopasses unter Berücksichtigung
 - Beitragsmarken müssen geklebt sein (Nachweis der Vorbereitungszeit)
 - Passausstellung muss **vor** der ersten Vereins-Kyu-Prüfung liegen
- Die Vorbereitungszeit sollte den Empfehlungen des DJB entsprechen
- Mindestalter muss erfüllt sein

Sonderregelung:

- SchülerInnen an allgemein- und berufsbildenden Schulen
- TeilnehmerInnen an Arbeitsgemeinschaften in denselben
- Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen
- Studierende an Hochschulen

benötigen für Kyu-Prüfungen keinen Judopass und keine Vereinsmitgliedschaft. Vorbereitungszeit und Mindestalter müssen jedoch erfüllt sein und durch eine, von der Schule / Institution bestätigten Teilnehmer- u. Anwesenheitsliste, mit Geburtsdatum, nachgewiesen werden.

Die **DJB-Sonder-Prüfungsmarke** wird in diesen Fällen direkt auf die Urkunde geklebt.

Als Nachweis für Folgeprüfungen müssen Fotokopien der letzten Prüfungsurkunde mit den Prüfungsunterlagen eingereicht werden.

Prüfungen außerhalb eines Judovereines können nur bis maximal zum 4. Kyu abgelegt werden.

3.1.5 Vorbereitungszeiten

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen und in der festgelegten Reihenfolge, entsprechend der gültigen Kyu-Prüfungsordnung, geprüft.

Die empfohlene Vorbereitungszeit, beträgt für Judokas bis 14 Jahre 6 Monate.

Es können maximal drei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für Judokas, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Es können maximal vier Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit 6 Monate. Es können maximal zwei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Für die Prüfung zum 8. Kyu beginnt die Vorbereitungszeit ab dem Tag des Vereinseintrittes lt. Judopass, für alle weiteren Prüfungen zählt das Datum der letzten Prüfung

3.1.6 Mindestalter

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	empfohlenes Alter	Mindestalter
8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	vollendetes 7. Lebensjahr	
7. Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*	
6. Kyu	gelb-orangener Gürtel	im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*	
5. Kyu	orangener Gürtel	im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*	im 9. Lebensjahr
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*	
3. Kyu	grüner Gürtel	im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 11. Lebensjahr
2. Kyu	blauer Gürtel	im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*	
1. Kyu	brauner Gürtel	im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 12. Lebensjahr

* Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird.

3.1.7 Prüfungspartner

Bei Kyu-Prüfungen sollen Prüfungspartner vorrangig aus der Prüfungsgruppe gewählt werden.

Bei Vorliegen von bestimmten Gründen, möglichst nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten, kann ein prüfungsfremder Partner eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Prüfungsteil KATA.

Dieser muss jedoch auf den Prüfungslisten als Uke aufgeführt werden.

Dadurch reduziert sich die Anzahl der möglichen Prüflinge.

3.1.8 Graduierung ohne förmliche Prüfung

Vom 8. – 5. Kyu sind Graduierungen ohne förmliche Prüfung möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels einer Prüfungskarte erfolgt.

Die Vorbereitungszeit muss bei der/dem zuständigen Referenten/in schriftlich angemeldet werden und das Ergebnis, bzw. die Bewertungen auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden.

Der/die Trainer/n muss sowohl im Besitz einer gültigen Lehrbefähigung als auch einer gültigen JVP-Prüferlizenz sein, um diese Form der Graduierung durchzuführen. Sie/er muss den Prüfling während der gesamten Vorbereitungszeit regelmäßig betreuen und beurteilen.

Sind alle Prüfungsinhalte abgezeichnet, überträgt der/die Prüfer/n die Bewertungen auf eine Prüfungsliste.

Es können mehrere Prüflinge des einzelnen Prüfers, welche den gleichen Vorbereitungszeitraum haben, auf einer Prüfungsliste als Gruppe zusammengefasst werden.

Als Prüfungsdatum für Judopass und Urkunde gilt das Ende des Vorbereitungszeitraumes.

Auf der Prüfungsliste wird der gesamte Vorbereitungszeitraum eingetragen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen, wie Prüfungskarten, Prüfungslisten, Urkunden und Judopässe, sind wie bei jeder förmlichen Prüfung innerhalb von 10 Tagen zur Bearbeitung und Bestätigung an den/die zuständige/n Referenten/in weiterzuleiten.

3.1.9 Prüfungen außerhalb des Vereins

Kyu-Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins.

Diese wird mit den restlichen Prüfungsunterlagen des ausrichtenden Vereins an den/die zuständige/n Referenten/in weitergeleitet.

Kyu-Prüfungen außerhalb des Verbandes bedürfen zusätzlich noch der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.

3.2 DAN-PRÜFUNGEN

3.2.1 Allgemeines

Die Dan-Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

Ein Überspringen von Dan-Graden ist nicht möglich.

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

3.2.2 Anmeldung zu Dan-Prüfungen

Anmeldungen zu Dan-Prüfungen sind vereinsweise, schriftlich, bis zum ausgeschriebenen Termin, an den/die zuständige/n Referenten/in, einzureichen.

Hierzu werden folgende Daten der Dan-AnwärterInnen benötigt:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- vollständige Postadresse, Telefonnummer
- angestrebter Dan-Grad, Datum letzte Prüfung

Der Anmeldung ist ein Zahlungsnachweis der Lehrgangs- und Prüfungsgebühr beizulegen.

Die zu stellenden Graduierungsanträge sind bei dem/der zuständigen Referenten/in oder bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu erhalten.

Sie stehen ebenfalls auf der Homepage des JVP als Download zur Verfügung und lassen sich mit Microsoft Word direkt ausfüllen oder ausdrucken.

3.2.3 Dan-Vorbereitungslehrgänge

In der Regel werden fünf Dan-Vorbereitungslehrgänge angeboten, die nachfolgende Themengebiete beinhalten:

- Kata
- Wurftechniken innerhalb und außerhalb der Gokyo
- Komplettes Bodenprogramm
- Kombinationen und Kontertechniken, Übergänge Stand Boden
- technisch / taktische und methodische Aufgabe, Grundlagen Übungsleiter
- Kampfrichterregelwerk
- Theorie

Auf Grund der unterschiedlichen Thematik der Lehrgänge, bezogen auf die einzelnen Dan-Prüfungsfächer, ist die Teilnahme an allen Vorbereitungslehrgängen empfehlenswert.

Die Teilnahme an mindestens zwei Vorbereitungs-Lehrgängen ist Pflicht.

AnwärterInnen zum 1. Dan müssen darüber hinaus **zusätzlich** folgende Nachweise erbringen:

✚ gültige Lehrbefähigungs-Lizenz

✚ gültige Kampfrichter-Lizenz

ODER

✚ **Pflichtteilnahme** an den eigens dafür angebotenen Lehrgängen im Rahmen der Dan-Vorbereitung (technisch / taktische und methodische Aufgabe, Grundlagen Übungsleiter, Kampfrichterregelwerk)

Sämtliche Dan-Vorbereitungslehrgänge können maximal für Dan-Prüfungen im Folgejahr angerechnet werden.

3.2.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Dan-Prüfungen

- Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder einer anderen dem JVP angegliederten Institution möglich
- Graduirungsantrag muss gestellt werden
- gültiger Judopass muss vorgelegt werden
- Vorbereitungszeit muss eingehalten sein
- Nachweis der Vorbereitungszeit durch lückenlos geklebte Beitragsmarken
- Mindestalter 15 Jahre bei Nachweis von 12 Wettkampfpunkten oder
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Besitz des 1. Kyu-Grades
- Nachweis der Dan-Vorbereitungslehrgänge
- Nachweis der gültigen Lizenzen, bzw. Alternativ-Lehrgänge

3.2.5 Vorbereitungszeiten

Bei der Anmeldung zu Dan-Prüfungen sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Normale Vorbereitungszeit zum:

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

Verkürzte Vorbereitungszeit zum:

1. Dan	1 Jahr
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

3.2.6 Verkürzung der Vorbereitungszeiten

Vorbereitungszeiten ab dem 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

- **Wettkampferfolge**

Die zu erreichende Minimalpunktzahl für eine Inanspruchnahme der Vorbereitungszeitverkürzung um ein Jahr beträgt 12 Punkte.

Die Punkte werden wie nachfolgend angerechnet:

Punktetabelle	1. Platz	2. Platz	3. Platz
Land	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Gruppe	6 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
DJB	7 Punkte	6 Punkte	5 Punkte

Wettkampferfolge sind im Judopass und / oder in einer Wettkampferfolgskarte nachzuweisen.

- **Lehrbefähigungen**

- Jugendleiter
- Trainer-C-Leistungs-/Breitensport
- Trainer-B-Leistungs-/Breitensport (Judolehrer-B / SV-Lehrer)
- Trainer-A-Leistungs-/Breitensport (Judolehrer-A)
- Diplom-Trainer

- **Kampfrichter-Lizenzen**

- JVP-Lizenz C/D/E / Landes-KR
- DJB-Lizenz-B / Gruppen-KR
- DJB-Lizenz-A / Bundes-KR
- IJF-Lizenz

Die Verkürzung der Vorbereitungszeit bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich.

Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden.

Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

3.2.7 Prüfungspartner

Bei Dan-Prüfungen müssen die Prüfungspartner grundsätzlich aus der Prüfungsgruppe gewählt werden.

Für den Prüfungsteil KATA kann ein prüfungsfremder Partner eingesetzt werden.

3.2.8 Prüfungen außerhalb des Verbandes

Um an einer Dan-Prüfung außerhalb des Landesverbandes teilzunehmen, muss eine schriftliche Begründung sowie die schriftliche Einwilligung des Heimatvereines dem/der zuständigen Referenten/in, zur schriftlichen Freigabe durch den Verband vorgelegt werden.

3.3 KOSTEN UND GEBÜHREN

- ❖ Jede/r Teilnehmer/in an einer Prüfung hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten.
- ❖ Bei Kyu-Prüfungen sind die Vereine berechtigt, Gebühren von den Prüflingen zu erheben.
Die Höhe des Prüferhonorars für Prüfungen im Kyu-Bereich unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Prüfer und Ausrichter.
- ❖ Bei Dan-Prüfungen wird vom JVP eine Lehrgangs- und Prüfungsgebühr erhoben.
Die Kostenerstattung für PrüferInnen richtet sich nach der gültigen Spesenordnung des JVP.

4 NACHTRÄGLICHE GRADUIERUNGSEINTRÄGE

4.1 ZWEITAUSSTELLUNG EINES JUDOPASSES

Graduierungen werden bei Zweitausstellung eines Judopasses, nach Vorlage der entsprechenden Urkunden und Rücksprache mit dem/der zuständigen Referenten/in, ausschließlich von der Geschäftsstelle des Verbandes nachgetragen.

4.2 GRADUIERUNGEN lt. 3.1.4 SONDERREGELUNGEN

Wird ein Judopass für ein Mitglied beantragt, dem Graduierungen wie unter 3.1.4 Sonderregelungen beschrieben, vorausgegangen sind, werden diese Eintragungen, bei Passausstellung, ebenfalls ausschließlich von der Geschäftsstelle, vorgenommen. Die entsprechenden Urkunden müssen dem Passantrag beiliegen.

5 VERSTÖSSE GEGEN DIE VERFAHRENSORDNUNG

Verstöße können, je nach Schwere des Verstoßes, zu nachfolgenden Sanktionen führen:

- ❖ Aberkennung des Kyu- oder Dan-Grades für Prüflinge
- ❖ Entzug der JVP-Prüferlizenz auf Zeit oder auf Dauer für Prüfer
- ❖ Durchführung von Prüfungen nur unter Aufsicht des JVP für Vereine

Über die Art der Strafe entscheidet der Vorstand des JVP auf Vorschlag des/der zuständigen Referenten/in.

6 VERGABE VON GRADUIERUNGEN DURCH ANERKENNUNG

- Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den JVP möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied in einer dem JVP angehörigen Institution wurde.
- Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades bis einschließlich 5. Dan.
- Graduierungen ausländischer Judokas aus einem offiziellen Verband / Verein der EJU / IJF können bis zum 5. Dan durch den JVP anerkannt werden.
- Judokas des JVP / DJB, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 12 Monate vor der Prüfung in dem Land gelebt und die gültigen JVP Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben.
- Die anzuerkennende Graduierung muss nachgewiesen werden.
- Der Anerkennungsantrag für Dan-Grade ist auf dem Graduierungsformular an den/die zuständige/n Referenten/in zu richten. Diese/r entscheidet über den Antrag.
Er/Sie ist berechtigt, eine Überprüfung zu verlangen.
- Die Anerkennung wird durch einen Vermerk im Judopass bestätigt.

7 VERLEIHUNG VON GRADUIERUNGEN

- Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben und **NICHT** verliehen werden.
- Die Verleihung vom 2. – 5. Dan erfolgt durch den JVP-Ehrenrat (siehe Ehrenordnung). Antragsteller sind die Vereine.
Bei der Verleihung von Dan-Graden ist keine Wartezeitverkürzung möglich.
Es können keine Mehrfach- bzw. Folgeverleihungen von Dan-Graden erfolgen.
- Verleihungen ab dem 6. Dan sind nur durch den DJB möglich.
Antragsberechtigt ist ausschließlich der JVP.
- Kyu-Grade werden auf Antrag durch den/die zuständigen Referenten/in verliehen.

8 BEWERTUNG VON PRÜFUNGEN

8.1 KYU-PRÜFUNGEN

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden bewertet mit

- (-) für nicht ausreichende Leistungen
- (+) für ausreichende Leistungen
- (++) für gute / sehr gute Leistungen

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend (+) sind.

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen (-) in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute / sehr gute Leistungen (++) in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden.

Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

Werden bei Prüfungskommissionen (siehe 2.1) unterschiedliche Prüfungsfächer mit nicht ausreichenden Prüfungsleistungen (-) bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Nicht bestandene Kyu-Prüfungen können frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Dabei werden grundsätzlich nur die Fächer nachgeprüft, die bei der ursprünglichen Prüfung mit nicht ausreichenden Leistungen (-) bewertet wurden. Wer in mehr als zwei Fächern nicht besteht, kann die Prüfung nur als Ganzes wiederholen.

8.2 DAN-PRÜFUNGEN

Prüfungsleistungen in den Dan-Prüfungsfächern werden mit den üblichen Schulnoten Note 1 (sehr gut), Note 2 (gut), Note 3 (befriedigend), Note 4 (ausreichend), Note 5 (mangelhaft) und Note 6 (ungenügend) bewertet.

Wird eines der Prüfungsfächer, bei mindestens zwei der drei Dan-Prüfer, schlechter als mit Note 4 bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Nicht bestandene Dan-Prüfungen können frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Dabei werden grundsätzlich nur die Fächer nachgeprüft, die bei der ursprünglichen Prüfung mit nicht bestanden (mindestens Note 5) bewertet wurden. Wer in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht besteht, kann die Prüfung nur als Ganzes wiederholen.

Das Prüfungsfach KATA ist ein Kernfach und wird zuerst geprüft.

Bei Benotung mit schlechter als Note 4 ist die Prüfung nicht bestanden und sofort beendet.

Der Prüfling hat jedoch die Möglichkeit, seine KATA schon im Vorfeld bei den Pfälzischen Kata-Meisterschaften einer Wertungskommission vorzustellen.

Bei Erreichen einer durchschnittlichen Mindestpunktzahl entsprechend Note 4, kann das Ergebnis als BESTANDEN für das Prüfungsfach KATA der Dan-Prüfung angerechnet werden. Reicht das Ergebnis nicht aus, zählt die Wertung nur für die Meisterschaften.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. März 2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 13. März 2011 bestätigt.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde gemäß Arbeitsauftrag der Mitgliederversammlung 2015 an DJB-Änderungen angepasst und von der Mitgliederversammlung am 03. April 2016 endgültig in Kraft gesetzt.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.2021 in den Paragraphen 2.1, 3.1.4 und 3.1.7 geändert.